

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtentwicklungsausschuss	04.07.2019
Gesundheitsausschuss	17.09.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	23.09.2019

### **Luftrechtliche Genehmigung für die Verlegung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf das Dach des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln**

Die medfacilities GmbH als Generalplanerin für das Universitätsklinikum Köln plant an der Kerpener Straße 62 umfangreiche Neubauten mit dem Arbeitstitel „Neubau Baufeld West“. Unweit hiervon befindet sich derzeit noch der bestehende Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Universitätsklinikums auf dem Dach des Gebäudes 8a. Die im Zuge der Baumaßnahme erforderlichen Kranaufstellungen führen aufgrund dann fehlender Hindernisfreiheit dazu, dass der bestehende Hubschrauber-Sonderlandeplatz nicht weiterbetrieben werden kann.

Um aber auch zukünftigen Anforderungen jederzeit gerecht werden zu können, soll ein Ersatzlandeplatz auf dem Dach des Herzzentrums (Gebäude 40) errichtet werden. Dieser soll jedoch auch langfristig, nach Eröffnung eines neuen Dachlandeplatzes im Baufeld West, als Reserve betriebsbereit bleiben. So wird dann später das Universitätsklinikum Köln jederzeit anfliegbar sein, auch wenn der künftige primäre Landeplatz im Baufeld West einmal nicht nutzbar sein sollte.

Für ihr Vorhaben hat die medfacilities GmbH als Generalplanerin für das Universitätsklinikum Köln bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt. Die städtische Stellungnahme zu dem Vorhaben war Gegenstand der Beschlussvorlage 0907/2018.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 04.04.2019 die Genehmigung erteilt. Die Offenlage der Genehmigung erfolgte in der Zeit vom 13.05. – 27.07.2019 beim Bauverwaltungsamt.

Die Stellungnahme enthielt die Forderung, dass bei der Landung bzw. dem Abflug des Hubschraubers 2 sachkundige Personen in der Leitstelle anwesend sein müssen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat darauf hingewiesen, dass luftrechtlich nur die Anwesenheit einer Person erforderlich sei. Mit diesem Ergebnis haben sich die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln und die Werksfeuerwehr der Uniklinik einverstanden erklärt.

Im Übrigen enthielt die Stellungnahme im Wesentlichen Hinweise zur Bauausführung. Diese hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Begründung, sie seien sachlich nicht der luftrechtlichen Genehmigung, sondern dem separaten Baugenehmigungsverfahren zuzuordnen, nicht übernommen. Da es sich hier nicht um eigene Rechte der Stadt Köln, sondern um allgemeine Belange handelt, besteht diesbezüglich keine Klagemöglichkeit (beispielhaft führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 09.11.2017, 3 A 2.15 aus: „Eine Gemeinde kann sich im Rechtsstreit gegen einen Planfeststellungsbeschluss auf das aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgende gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in der Form der gemeindlichen Planungshoheit, und auf ihr zivilrechtlich

geschütztes Eigentum berufen. Diese Rechte vermitteln ihr keinen Anspruch auf Vollüberprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Auch eine enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zu ihren Lasten führt nicht zu dem aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG hergeleiteten Anspruch auf vollumfängliche Prüfung, da die Gemeinde nicht Trägerin des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG ist. Eine Gemeinde ist im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes auch nicht befugt, als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger, wie z.B. Lärmschutzinteressen oder den Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen oder des Naturschutzes, geltend zu machen.“).

Anlage:

Übersichtskarte

**Gez. Blome**